

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Rainer Makruzki Elektronik

(in Nachfolgenden kurz ME genannt)

Stand : 01.01.2002

## I. Geltung der Geschäftsbedingungen

- Für jeden durch einen Besteller mit ME geschlossenen Vertrag gelten die nachstehenden Bedingungen und, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzlichen Vorschriften. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Abweichende Bedingungen des Bestellers, die ME nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für ME unverbindlich, auch wenn ME ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- Eine von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Absprache hat nur dann Gültigkeit, wenn sie von ME schriftlich bestätigt worden ist. Liegt eine solche Bestätigung nicht vor, so muss der Besteller eine von ihm behauptete mündliche Abrede beweisen und dabei die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit der schriftlichen Regelungen entkräften.
- Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte, auch wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen wird.

## II. Angebot, Preis, Auftrag

- Von ME unterbreitete Angebote sind solange unverbindlich, bis die Auftragsbestätigung der ME oder eine vorherige Lieferung dem Besteller zugegangen ist. Bei Abweichungen zwischen Bestellung und Auftragsbestätigung hat der Besteller innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit dem Datum des Auftragsbestätigungsschreibens den darin enthaltenen Änderungen schriftlich per Einschreiben zu widersprechen, da andernfalls diese Änderungen als vereinbart gelten.
- Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- Kostenanschläge, Zeichnungen und sonstigen Angebotsunterlagen von ME bleiben das Eigentum von ME. Urheberrechtliche Verwertungsrechte stehen allein ME zu. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von ME weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Das Einverständnis zur Speicherung der dazu notwendigen Daten wird mit Zustandekommen des Vertrages erteilt.

## III. Liefer- und Leistungszeit

- Liefertermin oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich niederzulegen. Sie gelten als nur annähernd vereinbart. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Bei nachträglichen Vertragsänderungen sind auch Fristen und Termine neu festzulegen.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die ME die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Ausspernung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten der ME oder deren Unterlieferanten eintreten - hat ME auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen ME, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt sich die Lieferzeit oder wird ME von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich ME nur berufen, wenn sie den Besteller unverzüglich benachrichtigt.
- Befindet sich ME aus einem von ihr zu vertretenden Grunde mit der Lieferung mehr als 2 Wochen im Verzug, hat der Besteller ME mit Einschreiben eine angemessene Nachfrist zu setzen. ME ist zu Teillieferungen jederzeit auch vorzeitig berechtigt.
- Sofem ME die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und durch den Besteller ordnungsgemäß in Verzug gesetzt worden ist, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung von höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der ME.

## IV. Gefährübergang, Mängelrüge, keine Gewährleistung bei gebrauchten Geräten

- Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der ME verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der ME unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- Bei Lieferung und Montage durch ME geht die Gefahr mit dem Einbau auf den Besteller über. Dies gilt auch für Teillieferungen und dann, wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- Der Besteller muss die Lieferung unverzüglich nach Empfang sorgfältig untersuchen und Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Lieferung mitteilen.
- Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um gebrauchte Geräte oder gebrauchte Ersatzteile, so werden diese verkauft wie besichtigt ohne Übernahme einer Gewährleistung, dies gilt auch für versteckte Mängel. Die Übernahme einer Gewährleistung für gebrauchte Geräte durch ME muss ausdrücklich gesondert schriftlich vereinbart werden.

## V. Aufstellung und Betriebsbereitschaft

- Die Lieferung und Leistungen von ME gelten im Systemgeschäft mit der betriebsbereiten Aufstellung der Systeme, im übrigen mit Versand der gelieferten Produkte als erfüllt.

## VI. Software

- An den Programmen und den dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird dem Besteller ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die Programme geliefert werden, eingeräumt. Alle sonstigen Rechte an den Programmen und an den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen verbleibt ME, sofern nicht Herstellerrechte Vorrang haben. Der Besteller hat sicherzustellen, dass diese Programme und Dokumentationen ohne ME's vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Besteller auch auf den Kopien anzubringen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Benutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Programme, Dokumentationen und nachträglicher Ergänzungen als erteilt.

## VII. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der ME aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, bleibt die Ware Eigentum der ME.
- Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die ME ab. Die ME ermächtigt den Besteller widerruflich, an die ME abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. ME kann verlangen, dass der Besteller ME die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum der ME hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzuges - ist ME berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabensprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch ME liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrage.

- Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der ME 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. ME ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist ME berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn ME über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst erfolgt, wenn der Scheck dem Konto der ME endgültig gutgeschrieben ist.
- Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.
- Kommt der Besteller mit Zahlungen - bei Vereinbarungen von Teilzahlungen mit zwei aufeinander folgenden Raten - in Verzug, so kann ME unbeschadet ihrer Rechte aus Abschnitt V, Abs.4, dem Besteller schriftlich eine Nachfrist von 8 Tagen setzen mit der Erklärung, dass sie nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages durch den Besteller ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist ME berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz, so gilt Abschnitt VII, Abs.1 sinngemäß.

## VIII. Abnahme, Sicherheit

- Tritt der Besteller vom Vertrag zurück oder entspricht er nicht seiner Abnahmeverpflichtung, kann ME dem Besteller schriftlich eine Nachfrist von 8 Tagen setzen mit der Erklärung, dass sie nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist ME berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Preises nicht imstande ist. Verlangt ME Schadensersatz, so beträgt dieser 25% des Preises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn ME einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.
- Gerät der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder bittet er - aus welchen Gründen auch immer - um Stundung, so ist ME berechtigt, vom Besteller Sicherheiten für die fälligen Forderungen zu verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht oder nicht in geeigneter Weise nach, kann ME vom Vertrage zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Verlangt ME Schadensersatz, gilt der vorstehende Abschnitt VIII. Abs.1.

## IX. Haftungsbeschränkungen, Gewährleistung

- Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen ME als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- Bei berechtigten Mängelrügen hat der Besteller Anspruch auf Nachbesserung oder - nach Wahl der ME - auf Ersatzlieferung. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Gefährübergang gem. IV. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft, so hat ME nach eigener Wahl- unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche- Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Ausgebauete und ersetzte Teile werden Eigentum der ME. Lässt ME eine gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben oder schlägt die Nachbesserung mindestens drei Mal fehl, so hat der Besteller unter Ausschluss aller übrigen Ansprüche ein Rücktrittsrecht. Für Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen. Von der Gewährleistung ausgenommen sind nach ordnungsgemäßer Inbetriebnahme abnutzbare Teile wie Gummi, Sicherungen, Batterien etc. ME haftet nicht, wenn der Besteller oder ein Dritter Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen vornimmt.
- Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner leitenden Angestellten. Der Besteller hat in diesen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche- auch solcher aus 3. - ein Rücktrittsrecht. Soweit Schadensersatzansprüche gegen ME bestehen, verjähren diese innerhalb eines Jahres ab Gefahrenübergang, bei Systemen ab Mitteilung der Betriebsbereitschaft.

## X. Grundlage der Gewährung für Software - Programme

- Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass nach gegenwärtigem technischen Entwicklungsstand Fehler in Software-Programmen nicht völlig ausgeschlossen werden können. ME sichert ferner weder bestimmte Eigenschaften der Software-Programme noch ihre Tauglichkeit für Kundenzwecke oder Bedürfnisse zu. ME haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass ME deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Besteller sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form festgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

## XI. Schutzrechte

- Sollte der Besteller wegen unmittelbarer Verletzung deutscher Schutzrechte durch nach diesem Vertrag von ME gelieferten Ware in Anspruch genommen werden, so haftet ME ihm gegenüber für die erkannten und vergleichsweise festgestellten Schadensersatzansprüche, sowie Gerichts- und Anwaltskosten nur und ausschließlich bei den folgenden Voraussetzungen: Hinsichtlich der gesamten Inanspruchnahme ist ausschließlich ME verfügungsberechtigt, das gilt insbesondere für die Prozessführung. Der Besteller benachrichtigt ME unverzüglich und laufend über alle eine derartige Inanspruchnahme betreffenden Angelegenheiten und stellt ME insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Die Haftung entfällt: Wenn sich die Verletzung durch Änderung von Vertragsgegenständen, durch Kombination von Vertragsgegenständen mit Zusätzen, durch Verwendung von Vertragsgegenständen oder Teilen davon bei der Durchführung eines Verfahrens, ergibt, falls die Vertragsgegenstände selbst keine Verletzung darstellen. Für Verletzungsverhandlungen, die sich ergeben, nachdem der Besteller verwahrt worden ist, oder Kenntnis von einer möglichen Verletzung erhalten hat, es sei denn, wir haben schriftlich weiteren Verletzungen zugestimmt. Für den Fall, dass rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände deutsche Schutzrechte Dritter verletzt oder nach unserer Ansicht die Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, kann ME soweit nicht die Haftung entfällt, auf eigene Kosten und nach eigener Wahl, entweder dem Besteller das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiter zu benutzen oder diese austauschen oder so abändern, dass keine Verletzung gegeben ist oder dem Besteller unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Berücksichtigung der bei ME üblichen Abschreibung erstatten. Mit dem Verkauf der Ware wird keine Lizenz zur Benutzung der Patentrechte von ME gewährt, die Kombination von Gegenständen oder Verfahren betreffen, in die die Ware eingebaut wird oder eingebaut werden könnte.

## XII. Sonstige Ansprüche

- Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt schon hiermit als durch eine neue wirksame ersetzt, die möglichst denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllt.

## XIII. Erfüllungsort- und Gerichtsstand

- Bei Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit des Vertrages oder diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen betreffen, ist der Gerichtsstand Stolzenau. Die Rechtsbeziehungen zwischen ME und dem Besteller unterliegen unter Ausschuss etwaiger anderer nationaler Rechte allein dem Recht der BRD. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts ( EKG, EKAG, jeweils vom 17.07.1973 ) wird ausgeschlossen.